

Einbürgerungsbehörde
Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Erläuterungsblatt Beteiligung von Behörden im Einbürgerungsverfahren

Vorname, ggf. Vatersname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und –ort

wohnhaft - PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. In allen Einbürgerungsfällen werden Auskünfte eingeholt bei den/der/dem

- Meldebehörden
zur Prüfung der Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde (§ 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) und der für eine Einbürgerung erforderlichen gewöhnlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland (§ 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz-StAG): Einholung von Auskünften über aktuelle sowie bisher bestehende Meldeanschriften
- Ausländerbehörde
zur Prüfung, der für die Einbürgerung erforderlichen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltszeiten (§ 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG), des für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltstitels (§ 8 Abs.1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG), der Straffreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG); zum Ausschluss noch nicht abgeschlossener Ermittlungsverfahren (§12a Abs. 3 StAG) und verfassungsfeindlicher Bestrebungen (§ 11 StAG) sowie zur Prüfung eines besonderen ausländerrechtlichen Status (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG, § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG) und der Klärung der Identität (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 StAG): Einholung von Auskünften und gegebenenfalls Einsichtnahme in die Ausländerakte
- Bundesamt für Justiz
Auskünfte über Eintragungen im Bundeszentralregister zur Prüfung der Straffreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG, § 41 Abs. 1 Nr. 6 Bundeszentralregistergesetz -BZRG-))
- Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Zollbehörden und Finanzämter, insbesondere Landeskriminalämter, Bundeskriminalamt und Polizeiinspektionen
zur Prüfung, ob das Einbürgerungsverfahren wegen anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren auszusetzen ist (§ 12a Abs. 3 StAG) oder Straftaten der Einbürgerung entgegenstehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG): Einholung von Auskünften sowie gegebenenfalls Einsichtnahme in die Verfahrensakten über anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren
- Amt für Verfassungsschutz
zur Prüfung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG, Einholung von Auskünften über Erkenntnisse (§ 37 Abs. 2 StAG)

Zur Einholung dieser Informationen sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt.

Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die nach Lage des Einzelfalls zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrages oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind, z.B. beim

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
nur bei Asylberechtigten und anerkannten ausländischen Flüchtlingen zur Prüfung, ob ein Widerruf des Flüchtlingsstatus oder der Asylberechtigung beabsichtigt ist (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG) sowie zur Prüfung der Identität von ehemaligen Asylantragstellern (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 StAG): Einholung von Auskünften und gegebenenfalls Einsichtnahme in die Verfahrensakten
- Gewerbeamt
zur Prüfung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG): Einholung von Auskünften über Gewerbean- und -abmeldungen sowie gewerberechtliche Maßnahmen (nur bei Einbürgerungsbewerbern, die selbständig tätig sind oder in den letzten acht Jahren vor der Beantragung der Einbürgerung selbstständig waren)
- Auswärtiges Amt und deutschen Auslandsvertretung(en) im Herkunftsstaat bzw. in den Herkunftsstaaten
zur Prüfung der Identität, der Angaben im Einbürgerungsverfahren und der Möglichkeit, bei der Einbürgerung ggf. Mehrstaatigkeit (§ 12 StAG) hinzunehmen

*

*

Die Beteiligung von Sozialbehörden bedarf Ihrer Einwilligung. Im Bedarfsfall erhalten Sie hierfür einen gesonderten Vordruck.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die inhaltliche Kenntnisnahme des Erläuterungsblattes und bestätige den Erhalt einer Kopie.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers/
der Einbürgerungsbewerberin

* Möglichkeit der Angabe von weiteren Behörden, die am Verfahren zwingend zu beteiligen sind (nach Lage des Einzelfalls) unter Angabe des Anfragezwecks

Einbürgerungsbehörde
Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Erläuterungsblatt Beteiligung von Behörden im Einbürgerungsverfahren

Vorname, ggf. Vatersname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und –ort

wohnhaft - PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. In allen Einbürgerungsfällen werden Auskünfte eingeholt bei den/der/dem

- Meldebehörden
zur Prüfung der Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde (§ 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) und der für eine Einbürgerung erforderlichen gewöhnlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland (§ 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz-StAG): Einholung von Auskünften über aktuelle sowie bisher bestehende Meldeanschriften
- Ausländerbehörde
zur Prüfung, der für die Einbürgerung erforderlichen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltszeiten (§ 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG), des für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltstitels (§ 8 Abs.1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG), der Straffreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG); zum Ausschluss noch nicht abgeschlossener Ermittlungsverfahren (§12a Abs. 3 StAG) und verfassungsfeindlicher Bestrebungen (§ 11 StAG) sowie zur Prüfung eines besonderen ausländerrechtlichen Status (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG, § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG) und der Klärung der Identität (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 StAG): Einholung von Auskünften und gegebenenfalls Einsichtnahme in die Ausländerakte
- Bundesamt für Justiz
Auskünfte über Eintragungen im Bundeszentralregister zur Prüfung der Straffreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG, § 41 Abs. 1 Nr. 6 Bundeszentralregistergesetz -BZRG-))
- Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Zollbehörden und Finanzämter, insbesondere Landeskriminalämter, Bundeskriminalamt und Polizeiinspektionen
zur Prüfung, ob das Einbürgerungsverfahren wegen anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren auszusetzen ist (§ 12a Abs. 3 StAG) oder Straftaten der Einbürgerung entgegenstehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG): Einholung von Auskünften sowie gegebenenfalls Einsichtnahme in die Verfahrensakten über anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren
- Amt für Verfassungsschutz
zur Prüfung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG, Einholung von Auskünften über Erkenntnisse (§ 37 Abs. 2 StAG)

Zur Einholung dieser Informationen sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt.

Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die nach Lage des Einzelfalls zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrages oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind, z.B. beim

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
nur bei Asylberechtigten und anerkannten ausländischen Flüchtlingen zur Prüfung, ob ein Widerruf des Flüchtlingsstatus oder der Asylberechtigung beabsichtigt ist (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG) sowie zur Prüfung der Identität von ehemaligen Asylantragstellern (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 StAG): Einholung von Auskünften und gegebenenfalls Einsichtnahme in die Verfahrensakten
- Gewerbeamt
zur Prüfung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG): Einholung von Auskünften über Gewerbean- und -abmeldungen sowie gewerberechtliche Maßnahmen (nur bei Einbürgerungsbewerbern, die selbständig tätig sind oder in den letzten acht Jahren vor der Beantragung der Einbürgerung selbstständig waren)
- Auswärtiges Amt und deutschen Auslandsvertretung(en) im Herkunftsstaat bzw. in den Herkunftsstaaten
zur Prüfung der Identität, der Angaben im Einbürgerungsverfahren und der Möglichkeit, bei der Einbürgerung ggf. Mehrstaatigkeit (§ 12 StAG) hinzunehmen

*

*

Die Beteiligung von Sozialbehörden bedarf Ihrer Einwilligung. Im Bedarfsfall erhalten Sie hierfür einen gesonderten Vordruck.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die inhaltliche Kenntnisnahme des Erläuterungsblattes und bestätige den Erhalt einer Kopie.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers/
der Einbürgerungsbewerberin/ des/der gesetzlichen Vertreter

* Möglichkeit der Angabe von weiteren Behörden, die am Verfahren zwingend zu beteiligen sind (nach Lage des Einzelfalls) unter Angabe des Anfragezwecks